

Satzung der Bogensportförderung Hamm e.V. (BfH)

Version 15102022

Allgemeines

§1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Bogensportförderung Hamm e.V.“ abgekürzt durch „BfH“.
Der Verein ist unter dem Aktenzeichen VRXXXXX im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamm eingetragen worden und trägt den Namenszusatz „e.V.“.
Der Verein hat seinen Sitz in Hamm (Nordrhein-Westfalen).
Der Gerichtsstand ist Hamm.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2. Zweck

Vereinszweck ist die Durchführung von Bogensportevents zur weiteren Bekanntmachung des Sportes und zum internationalen Austausch auf Breitensportlicher Ebene. Als Orientierung dienen der Deutsche Schützenbund und World Archery.

§3. Gemeinnützigkeit

Die BfH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
Mittel der BfH dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Angemessene Aufwandsentschädigungen werden gezahlt.

§4. Tätigkeitsgrundsätze

Rechtsgrundlage der BfH sind diese Satzung und die Ordnungen, die sie zur Durchführung ihrer Aufgaben beschließt. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und dürfen nicht im Widerspruch dazu stehen.
Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss von natürlichen Personen.
Die BfH ist politisch und konfessionell unabhängig. Sie ist gegen jegliche Form der physischen und psychischen Gewalt.

§5. Aufgaben

Die BfH hat ihre Aufgaben in der Durchführung von Bogensportevents.

Mitgliedschaft

§6. Arten der Mitgliedschaft

Mitglieder der BfH sind natürliche Personen
Anträge auf Aufnahme sind schriftlich an den Vorstand der BfH zu richten. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

§7. Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt zum 30.06. oder 31.12. des Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat. Die schriftliche Kündigung ist an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliedschaft endet ferner durch

- a. Ausschluss aus der BfH aus gewichtigem Grund, durch Beschluss der Mitgliederversammlung
- b. Auflösung.
- c. Tod.

§8. Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Sie sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.

Sie haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Näheres regelt die Finanzordnung.

§9. Stimmrechte

In den Mitgliederversammlungen und im Vorstand besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, welche in der Finanzordnung festgelegt und durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Vorstand zahlt keine Beiträge.

Die Mitglieder sind zur pünktlichen Beitragszahlung verpflichtet. Die Vereinsbeiträge werden zu den Zahlungsterminen durch Lastschriftinzug erhoben. Säumige Beitragszahler haften für entstehende Kosten bei der Beitragseinziehung.

Über die Höhe einer Aufnahmegebühr bei Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

§11. Organe

1. Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

2. Bei Bedarf können vom Vorstand und von der Mitgliederversammlung Ausschüsse gebildet werden.

§12. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

Sie tritt mindestens einmal jährlich innerhalb der letzten drei Monate des jeweiligen Geschäftsjahres auf Einladung des Vorstandes zusammen.

Der Vorstand bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung der Mitgliederversammlung.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Elektronischer Versand der Einladung ist zulässig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit einer Frist von drei Wochen einberufen werden, wenn:

- das Interesse des Vereins es erfordert,
- 1/3 der Mitglieder es verlangen.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl und Entlastung des Vorstandes; die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich
- die Wahl von 2 Kassenprüfern; die Amtszeit ist versetzt und beträgt zwei Jahre. Einer der Kassenprüfer muss jährlich durch einen Nachfolger ersetzt werden.
- die Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- die Genehmigung des vorgelegten Haushaltsplanes
- die Genehmigung einer Ordnung
- die Bildung von Ausschüssen
- Satzungsänderungen mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- die Auflösung des Vereins mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- die Abberufung von Vorstandsmitgliedern.

Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vorher bei dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Diese sind den Mitglieder eine Woche vor dem Versammlungstermin mitzuteilen.

Dringlichkeitsanträge können auf einer Mitgliederversammlung nur zugelassen werden, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Entscheidungsprotokoll anzufertigen, vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben und den Mitgliedern zuzuleiten.

§13. Vorstand

Der Vorstand wird wie folgt gebildet:

- a) Vorsitzender WT.1 (WT. = Wahl-Turnus)
- b) Stellvertretender Vorsitzender WT.2
- c) Stellvertretender Vorsitzender WT.1
- d) Beisitzer WT. 2 (optional)
- e) Beisitzer WT. 1 (optional)

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglied des Vereins sein.

Alle Positionen werden mit mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Positionen sind einzeln zu wählen. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenmehrheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter a) bis c) genannten Amtsträger. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird ein kommissarischer Nachfolger für die verbleibende Zeit durch den verbleibenden Vorstand bestimmt.

Der Vorstand erstellt die Finanzordnung und hat diese sowie jede Änderung der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Schlussbestimmungen

§14. Zweckvermögen

Zur Verwirklichung des unter § 2 dieser Satzung genannten Zwecks ist, soweit ein Überschuss erzielt wird, ein Zweckvermögen anzulegen.

§15. Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der von allen anwesenden Stimmberechtigten abgegebenen Stimmen.

Liquidatoren sind die Mitglieder des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Mitglieder als Liquidatoren zu wählen.

Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 3 dieser Satzung, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem in 2008 gegründete Verein „Hammer SportClub 2008 e.V.“ zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§16. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein, führt dieses nicht zur Nichtigkeit der gesamten Satzung. Der betroffene Inhalt ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Inhalt der unwirksamen Bestimmung in zulässiger Weise entspricht, oder zu streichen.

§17. Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde am 15.10.2022 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamm in Kraft.
Hamm 15. Oktober 2022